

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und neunte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 25. Februar 1834.

(Beschluß.)

Berathung über den anderweiten Bericht der I. Deputation, den Gesekentwurf wegen der Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend.

Zu §. 9. lautet das Gutachten der Deputation, wie folgt:

a) Die willkürliche Versezung von einer administrativen zu einer richterlichen Behörde, und umgekehrt hatte die I. Kammer aus Rücksicht auf die nöthige Unabhängigkeit des Richteramtes für bedenklich erachtet und einen hierauf bezüglichen Zusatz zu dem §. gemacht. Die 2. Kammer hat ihn abgelehnt. Ist es nun auch gegründet, daß es dem Sinne des vorliegenden Gesetzes entgegen sei, einem Staatsdiener einen Anspruch auf seine Dienststelle zuzugestehen, und daß jene Bestimmung der Staatsregierung die Hände binde; so hielt doch die Deputation die oben angeführte Rücksicht für zu wichtig, als daß sie nicht wenigstens einen vermittelnden Ausweg hätte aussuchen sollen. Ein solcher bot sich dar in der Beschränkung jener Bestimmung auf die Mitglieder höherer Justizcollegien, auf welche ohnedieß das Bedenken nicht Anwendung leidet, das aus der noch nicht erfolgten Trennung der Justiz von der Verwaltung in der untern Instanz entnommen werden könnte, jedoch mit Ausnahme des Falles organischer Veränderung, bei deren Eintritt eine erschwerte Versezung von Nachtheil für den Staat sein würde. — Die Deputation empfiehlt daher der Kammer, jenen Zusatz zwar fallen zu lassen, dafür aber zuvörderst den §. mit dem Worte „Ein“ statt des Wortes „jeder“ zu beginnen, damit nicht gleich im Voraus jede Ausnahme abgeschnitten scheine, und dann nach den Worten „zu Theil wird“ folgenden neuen Satz einzuschließen: „Nur die Mitglieder höherer Collegien dürfen mit Ausnahme des Falles organischer Veränderungen wider ihren Willen von einer Justizstelle auf eine administrative nicht versezt werden.“

b) Die von der 2. Kammer beantragte Einschaltung des Wortes „persönlicher“ nach dem Worte „tieferer“ im vierten Abschnitt des §. scheint aus den von dem Herrn Antragsteller entwickelten Gründen empfehlenswerth.

c) Ferner hat die 2. Kammer auf den Antrag ihrer Deputation aus dem von der 1. Kammer im fünften Abschnitte beliebten Zusätze „durch ihre verfassungsmäßige Verantwortlichkeit den Ständen gegenüber gegründet“ die Worte „den Ständen gegenüber“ in Wegfall gebracht und als Grund angegeben, daß jene Verantwortlichkeit auch gegen den Staat überhaupt bestehe. Dieß ist nun zwar diesseits nie in Zweifel gezogen worden, es kann aber im vorliegenden Falle der Natur der Sache nach nur von der Verantwortlichkeit die Rede sein, die die Minister den Ständen gegenüber auf sich haben. Scheinen daher jene Worte auch richtig zu sein, so sind sie doch aus jenem Grunde entbehrlich und es empfiehlt die Deputation ihrer Kammer, sich der 2. hierunter anzuschließen.

d) Die 2. Kammer hat beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Anstellung von Ausländern möglichst zu vermeiden. Da das Wort „möglichst“ der Regierung völlig freien Spielraum läßt, so dürfte durch diesen Antrag nicht viel gewonnen werden. Zudem hat Sachsen dem Auslande oft schon ausgezeichnete

Staatsmänner zu verdanken gehabt, und so man ohnehin zu der Staatsregierung das Vertrauen hegen darf, daß sie bei gleicher Qualifikation dem Inländer stets den Vorzug einräumen werde, so dürfte es nicht angemessen sein, dem Beschlusse der 2. Kammer beizutreten.

e) Die 1. Kammer hat die Schlußworte des §. anders gefaßt zu sehen gewünscht, und in Bezug auf die Scheidung des den diplomatischen Personen zukommenden wahren Gehalts von dem Repräsentationsaufwande einen Antrag an die Staatsregierung zu stellen beschlossen. Ueber den einen wie über den andern Beschluß fehlt es an einer Auslassung der 2. Kammer. Soll deren Einverständnis nicht aus ihrem Stillschweigen vermuthet werden, so ist wenigstens zur Zeit für die 1. Kammer kein Grund vorhanden, von ihrer Ansicht zurückzugehen.

Zu Punct a. bemerkt Secr. Harß: Das in der 1. Kammer beschlossene Amendement sei von ihm ausgegangen, und er hätte wohl gewünscht, dasselbe in seinem vollen Umfange beibehalten zu sehen. Sollte es indeß der Kammer nicht mehr genehm sein, so möge man wenigstens nicht den von der Deputation vorgeschlagenen Vermittelungsvorschlag annehmen, indem dadurch offenbar wiederum eine neue Classe bevorzugter Staatsdiener geschaffen werde.

Staatsminister v. Rönnert: Der Vorschlag der geehrten Deputation ist zwar sehr beschränkt, und wohl noch beschränkter, als der Vorschlag des Hrn. Secretairs, und sonach praktisch von keinem großen Interesse, allein er widerstreitet dem Principe des Gesetzes, daß kein Staatsdiener einen Anspruch auf die Dienststelle u. Dienstleistung, sondern nur auf den Rang und einen Theil seines Gehaltes habe. Uebrigens würde man durch den Vorschlag der Deputation für die Unabhängigkeit des Richteramtes wenig gewinnen, denn dem Ministerio bleibt das Befugniß, zu quiesciren, wohl aber Nachtheile hervorrufen, denn oft läßt sich durch eine Versezung zu einer andern Branche eine Pensionirung oder Quiescirung ersparen. Wenn der Vorschlag der Deputation durchgeht, könnte übrigens ein Justizminister sogar behindert sein, Mitglieder höherer Justizcollegien in das Ministerium zu ziehen.

Bürgermeister Ritterstädt: Er stimme der Ansicht des Secr. Harß bei, und wünsche ebenfalls es beim früheren Beschlusse der 1. Kammer bewenden zu lassen und erinnere hierbei, wie schmerzlich es oft für einen Staatsdiener sein müsse, wenn er sich wegen seiner Versezung aus allen Familienverbindungen und freundschaftlichen Verhältnissen herausreißen müsse.

D. Weber: Die Unabhängigkeit des Richteramtes erfordere allerdings eine besondere Berücksichtigung. Auch fürchte er, daß man mit sich selbst in Widerspruch gerathen werde. Den Inhabern von Patrimonialgerichten habe man das Recht